



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 30. Juni 2021

Nummer 25

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Investitionsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen des Gastgewerbes (Invest-Gast)	559
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Ostwald-Familienstiftung“	562
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes durch Tierschutzvereine (Katzenkastrationsrichtlinie)	562
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“	569
Der Landeswahlleiter	
Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021	570
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn des Gas- und Dampf-Kraftwerkes der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide	570
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage in 04916 Herzberg (Elster)	572

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von in Impfzentren des Landes Brandenburg zur Dokumentation der Impfungen verwendeten Stempeln	575
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	575

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 9. Juni 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 19. Mai 2021 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, die in der Verbandsversammlung am 18. Februar 2021 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/6+16#162839/2021).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 9. Juni 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

I.

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 27. August 2018 (ABl. S. 895) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengrabens (Gewässerkennzahl: 53854)“ eine Leerzeile eingefügt.
2. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Einteilung des Verbandsgebiets in Schaubezirke ist gemäß § 31 bekanntzumachen.“
3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „periodisch erscheinenden Zeitung“ die Wörter „sowie auf der Internetpräsenz des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben““ eingefügt.

4. In § 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nummer 1“ die Wörter „und 3“ eingefügt.

5. Dem § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Beschlussvorlage nicht ein Drittel der Verbandsmitglieder der Verfahrensart widerspricht und die Vorlage nach einer weiteren Woche die erforderliche Mehrheit der Stimmen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 erhält.“

6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig. Abweichend davon können sich Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 durch ein anderes Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 vertreten lassen. Ein Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Sind Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 geschäftsunfähige oder juristische Personen, üben sie durch ihre gesetzlichen Vertreter das Antrags- und Stimmrecht aus. Bei Eigentümergemeinschaften kann ein Miteigentümer bei Vorliegen der Vollmacht die anderen Miteigentümer vertreten.“

7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Berufe“ die Wörter „und Angestellte des Verbandes“ eingefügt.

8. In § 16 Absatz 2 Nummer 8 werden vor den Wörtern „die Einstellung“ die Wörter „die Bestellung eines Geschäftsführers sowie über“ eingefügt.

9. Dem § 20 Absatz 1 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Geschäftsführer hat das Recht auf Teilnahme an der Verbandsversammlung und an den Sitzungen des Vorstands. Ihm steht dort das Rederecht gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung zu.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Buchstabe a wird das Wort „des Jahresflächenbeitrages“ durch die Wörter „der differenzierten Beitragssätze“ ersetzt.

b) Absatz 5 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) die Festsetzung der zulässigen Höhe außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Verband hat gemäß § 6 Absatz 4 GUVG angemessene Rücklagen zur Sicherung des Haushaltes zu bilden.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 9 Nummer 4“ durch den Verweis „§ 10 Nummer 4“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht überschritten wird.“

12. In § 26 Absatz 4 wird das Wort „März“ durch das Wort „April“ ersetzt.

13. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt: Wiederau, den 31. Mai 2021

Andreas Claus Reiner Wäsche Sandro Bader
(Verbandsvorsteher) (Verbandsmitglied) (Geschäftsführer)

Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021

Ergänzende Bekanntmachung des Landeswahlleiters
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Vom 16. Juni 2021

Mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BGBl. I S. 1482) wurde auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nunmehr von **500 Wahlberechtigten des Landes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens **50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 13. Januar 2021 (ABl. S. 131) verwiesen.

Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn des Gas- und Dampf-Kraftwerkes der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Juni 2021

- Zusätzliche Auslegung der ergänzten Antragsunterlagen -

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße in 01986 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße in 01986 Schwarzheide, in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Erdgas in Verbrennungseinrichtungen einschließlich zugehöriger Dampfkessel wesentlich zu ändern. Zusätzlich ist die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beantragt.